



## Tagespflege „Mittelpunkt Mensch im Cirkel“

Herrn/Frau

.....

### Informationen vor Vertragsschluss

Sehr geehrte Frau .....,

sehr geehrter Herr .....,

im Vorfeld der Aufnahme in unsere Einrichtung wollen wir Sie entsprechend § 3 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (W BVG) vor Vertragsschluss in leicht verständlicher Sprache über unser Leistungsangebot im Allgemeinen und über die für Sie in Betracht kommenden Leistungen im Besonderen unterrichten. Daher überreichen wir anliegend eine Reihe von Unterlagen.

Zu Ihrer Information in diesem Sinne erhalten Sie

- ein Tagespflegevertragsformular, aus dem unser allgemeines Leistungsangebot sowie die für Sie konkret in Betracht kommenden Leistungen hervorgehen. Hierbei ist Ihr aktueller Pflegegrad ..... zu berücksichtigen. Leistungen und Preise bei hiervon abweichendem Bedarf entnehmen Sie bitte ebenfalls dem beigefügten Vertragsformular.
- Zum Tagespflegevertragsformular gehören Anlagen, die ebenfalls Ihrer Information dienen:
- ein Lageplan unserer Einrichtung, den sie auf Wunsch erhalten können,
- unser Leistungskonzept.



## **Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel**

- Überdies können Sie die Ergebnisse der in unserer Einrichtung durchgeführten Qualitätsprüfungen erhalten, soweit sie auf Prüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MD) oder der Heimaufsicht zurückgehen, die zu veröffentlichen sind.
- Schließlich erhalten Sie den Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Tagespflege für das Land NRW
- Überdies können Sie einen Prospekt unserer Einrichtung, welcher unser Gebäude, seine Lage und Ausstattung sowie die allen Tagespflegegästen gemeinschaftlich zustehenden Einrichtungen und Anlagen, aber auch unser allgemeines Leistungsangebot ergänzend charakterisiert erhalten.

Bitte lesen Sie die beigelegten Unterlagen, bevor Sie das Tagespflegevertragsformular unterzeichnen und an uns zurückreichen. Erst mit Unterzeichnung des Vertragsformulars durch Sie und durch uns kommt ein Tagespflegevertrag zustande. Sollten Sie vorab – oder auch in der Folgezeit – noch Fragen zum Tagespflegevertrag haben, sprechen Sie bitte mit uns (**Tel. Leitung der Tagespflege: 02365-6989-540**) In eigener Sache möchten wir darauf hinweisen, dass der erhebliche Umfang des Informationsmaterials und des Tagespflegevertragsformulars nicht auf unseren Wunsch, sondern auf von uns nicht zu beeinflussende rechtliche Rahmenbedingungen zurückgeht.

Mit freundlichen Grüßen

Pflegedienstleitung



## **Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel**

### **Tagespflegevertrag**

Der vorliegende Tagespflegevertrag bietet eine rechtliche Grundlage für die Erbringung solcher Leistungen, die dem Tagespflegegast ein trotz seines Hilfebedarfs weitgehend selbständiges und selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Er soll die privaten Belange des Tagespflegegasts möglichst unberührt lassen. Dieser Vertrag bestimmt die in diesem Zusammenhang bedeutsamen Rechte und Pflichten der an seinem Abschluss beteiligten Parteien.

Wir verfolgen das Konzept einer ganzheitlichen, die Pflegebedürftigen nach ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen, aktivierenden Pflege. Hieraus folgt das Erfordernis eines vertrauensvollen Zusammenwirkens gleichermaßen zwischen Tagespflegegast, Angehörigen, Pflegepersonal und Einrichtungsträger sowie ehrenamtlich tätigen Personen.

Dieser Tagespflegevertrag erfasst die Rechte und Pflichten des Einrichtungsträgers und des Tagespflegegast. Diese Rechte und Pflichten ergeben sich aus einer Reihe von Vorschriften und Verträgen. Diese setzen Rahmenbedingungen, die für die Beziehung zwischen dem Tagespflegegast und dem Einrichtungsträger maßgebend sind. Zu den genannten Verträgen gehören die auf Landesebene zwischen den Pflegekassen den Verbänden der Einrichtungsträger sowie der Sozialhilfeträger zu schließenden Rahmenverträge. Auf den in unserem Bundesland geltenden Rahmenvertrag nimmt der vorliegende Tagespflegevertrag verschiedentlich Bezug. Daher finden Sie in der Anlage Auszüge aus dem Rahmenvertrag, dessen Inhalt in der jeweils aktuellen Fassung in vollem Umfang auch für den vorliegenden Vertrag gilt. Selbstverständlich können Sie den gesamten Wortlaut des Rahmenvertrages in der Verwaltung unserer Einrichtung einsehen.

Ergänzend möchten wir sie vor dem ersten Besuch unserer Einrichtung auf Folgendes hinweisen: Vor oder unverzüglich zum ersten Besuch unserer Tagespflegeeinrichtung sind sie gemäß § 36 Abs. 4 S. 1 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose oder anderer ansteckender Krankheiten vorhanden sind. Wir bitten sie daher, ein derartiges ärztliches Zeugnis möglichst bei Unterzeichnung des Tagespflegevertrages zur Verfügung zu stellen.



## **Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel**

### **Übersicht über den Tagespflegevertrag**

1. Vertragspartner / Vertragsbeginn
2. Unsere Leistungen
3. Die medizinische Betreuung und weitere Leistungen
4. Die Entgelte für Regelleistungen / Zusatzleistungen
5. Inanspruchnahme durch den Pflegegast
6. Die Höhe des Entgeltes, die Fälligkeit und Zahlung
7. Die Ermittlung der Entgelte und ihre Anpassung
8. Die Regelung bei Abwesenheit des Tagespflegegastes, § 87 a Abs. 1 S. 4 SGB XI
9. Die Regelungen zu Haftung und Minderung
10. Die Vertragsdauer
11. Kündigung
12. Das Vertragsende und die Folgen der Vertragsbeendigung
13. Die Vertretung des Tagespflegegasts
14. Beirat
15. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen
16. Datenschutz
17. Alternative Streitbeilegung
18. Vertragsfassung



## Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel

### Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz	SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung
bzw.	beziehungsweise	SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
etc.	et cetera	VDAB	Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V., Essen
gem.	gemäß	vgl.	vergleiche
ggf.	gegebenenfalls	VSBG	Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
MD	Medizinischer Dienst	WBGV	Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
S.	Satz	BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – Soziale Krankenversicherung	DSGVO	Datenschutzgrundverordnung



## Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel

### 1. Vertragspartner / Vertragsbeginn

#### 1.1 Vertragspartner sind

**Pflegeeinrichtungen Kirsch KG,**

**An der Vestischen 20, 45701 Herten**

**als Träger der Tagespflegeeinrichtung „Mittelpunkt Mensch“,**

vertreten durch

**Herrn Magnus Kirsch**

im Folgenden – Einrichtungsträger – genannt

- ist im Vertragstext von „wir“ oder „uns“ die Rede, so ist der Einrichtungsträger gemeint -

und Frau/Herrn

.....

im Folgenden – Tagespflegegast – genannt

vertreten durch

.....

Frau / Herrn

(Betreuer/in oder Bevollmächtigte/r)

#### 1.2 Vertragsbeginn: .....



## Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel

### 2. Unsere Leistungen

2.1 Wir sehen es als unsere Aufgabe, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Tagespflegegäste vor Beeinträchtigungen zu schützen; entsprechend werden wir die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Tagespflegegäste wahren und fördern. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen richten sich nach dem Versorgungsvertrag der Tagespflegeeinrichtung nach §§ 72, 73 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) und dem Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung.

**Die ins Einzelne gehende Festlegung derjenigen Leistungen, auf die der Tagespflegegast einen Anspruch hat, wird durch sogenannte Rahmenverträge gemäß § 75 SGB XI, die auf der Ebene der Bundesländer geschlossen werden, geregelt. Eine genaue Beschreibung derjenigen Leistungen, die der Einrichtungsträger gegenüber dem Tagespflegegast zu erbringen hat, ist daher dem Rahmenvertrag, dessen Inhalt unmittelbar auch zum Inhalt des vorliegenden Vertrages wird, zu entnehmen. Die insoweit einschlägigen Vorschriften sind die in der Rahmenvertragsübersicht unter den Punkten „Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen“, „Unterkunft“, „Verpflegung“ sowie „Zusatzleistungen“ genannten Vorschriften. Nach geltendem Vertragsrecht (WBVG) sind in diesem Tagespflegevertrag die Leistungen der Tagespflegeeinrichtung an den Tagespflegegast im Einzelnen zu benennen. Der Einrichtungsträger weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass zu einem späteren Zeitpunkt Leistungs- und Entgeltveränderungen mit Blick auf den vorliegenden Tagespflegevertrag eintreten können.**

Die beigefügten rahmenvertraglichen Regelungen sowie die Regelungen des vorliegenden Tagespflegevertrages gelten entsprechend auch für privatversicherte und unversicherte Tagespflegegäste.

Vertragsgrundlage sind die als „Informationen vor Vertragsschluss entsprechend § 3 WBVG“ überreichten Schriftstücke.



## Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel

### 2.2 Räumlichkeiten

Dem Tagespflegegast stehen alle Gemeinschafts- und Ruheräume zur Verfügung. Die ihm nach diesem Tagespflegevertrag zur Verfügung stehenden Gemeinschafts- und Ruheräume ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten Prospekt/ Raumkonzept/ Raumverzeichnis/ .....

### 2.3 Hol- und Bringdienst

Dem Tagespflegegast steht ein Hol- und Bringdienst von und zu seiner Wohnung zu. Der Hol- und Bringdienst wird für folgende Wochentage vereinbart:

Montag	<input type="checkbox"/> hin	<input type="checkbox"/> zurück
Dienstag	<input type="checkbox"/> hin	<input type="checkbox"/> zurück
Mittwoch	<input type="checkbox"/> hin	<input type="checkbox"/> zurück
Donnerstag	<input type="checkbox"/> hin	<input type="checkbox"/> zurück
Freitag	<input type="checkbox"/> hin	<input type="checkbox"/> zurück

### 2.4 Zusatzleistungen

Zusatzleistungen umfassen solche Leistungen, die von den Regelleistungen gemäß Punkt 2.5 und 2.6 nicht erfasst sind. Es gilt die rahmenvertragliche Festlegung (**vgl. die in der Rahmenvertragsübersicht unter dem Punkt „Zusatzleistungen“ enthaltene Vorschrift**).

Diese Zusatzleistungen können im Einzelfall mit dem Tagespflegegast vereinbart werden. Sie werden in diesem Fall gesondert zu den in der Anlage mitgeteilten Vergütungen in Rechnung gestellt.



## Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel

### 2.5 Die pflegerische und soziale Betreuung / zusätzliches Angebot nach § 43 b SGB XI

Wir erbringen gegenüber dem Tagespflegegast entsprechend unserer Konzeption die Leistungen der Grund- und Behandlungspflege nach den jeweils geltenden Vorschriften des SGB XI; dies ist derzeit § 41 Abs. 2 S.1 SGB XI. Hinzu treten Leistungen der sozialen Betreuung, § 41 Abs. 2 SGB.

Unser pflegerisches Angebot sowie das der sozialen Betreuung bestimmt sich nach den jeweils gültigen rahmenvertraglichen Vorschriften (**vgl. die in der Rahmenvertragsübersicht unter dem Punkt „Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen“ enthaltene Vorschriften**).

Wir werden die durch uns angebotenen und gewährten Leistungen jederzeit auf dem aktuellen, allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse halten. Der Einrichtungsträger wird besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der jeweils gültigen Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität (§ 113 SGB XI) richten und seine Leistungen nach den Grundsätzen der aktivierenden Pflege erbringen; er wird ein Qualitätsmanagement einrichten und betreiben, dass dem allgemein anerkannten Stand und geltendem Recht entspricht.

Der Einrichtungsträger stellt das Angebot von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr zur Verfügung. In welchem Umfang der Tagespflegegast das Angebot in Anspruch nimmt, bestimmt sich nach Vertragspunkt 5.

Zu den bereits genannten Regelwerken treten zukünftig auch die so genannten Expertenstandards nach § 113 a SGB XI hinzu. Diese konkretisieren den allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse, gelten aber zunächst nur im Verhältnis zwischen den Kostenträgern und dem Einrichtungsträger. Unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. § 115 Abs. 3 SGB XI) können hieraus auch Rechte des Tagespflegegasts erwachsen.



## **Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel**

Neben den allgemeinen Leistungen der Pflege und Betreuung haben alle gesetzlich und privat pflegeversicherten pflegebedürftigen Tagespflegegäste Anspruch auf Leistungen zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI. Das Angebot umfasst eine zusätzliche Betreuung und Aktivierung des Gastes über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinaus. Die Betreuungsleistungen werden durch zusätzliches Personal erbracht, das weder über Pflegesätze noch über Vergütungen für etwaige Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI refinanziert ist. Diese Leistungen sind für den in der sozialen Pflegeversicherung versicherten Gast kostenfrei und werden vom Einrichtungsträger unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet. Privatversicherte erhalten das Betreuungsangebot unter entsprechenden Voraussetzungen bei Vorliegen einer Zusage gegenüber dem Tagespflegegast; auf Wunsch des Gastes wird unmittelbar gegenüber der privaten Pflegekasse abgerechnet. Entsprechend wird mit Blick auf einen etwaigen Beihilfeanspruch verfahren.

### 2.6 Unser Leistungsangebot im Bereich Unterkunft und Verpflegung

Die Leistungen der Unterkunft und Verpflegung werden in unserer Pflegeeinrichtung nach Maßgabe des Rahmenvertrages (**vgl. die in der Rahmenvertragsübersicht unter dem Punkt „Unterkunft und Verpflegung“ enthaltene Vorschrift**) erbracht.

- 2.6.1 Der Tagespflegegast erhält täglich die seinem zeitlichen Aufenthalt in unserer Tagespflege entsprechenden Mahlzeiten und Getränke angeboten, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Im Bedarfsfalle und auf insbesondere ärztliche Anordnung werden weitere Mahlzeiten wie Zwischenmahlzeiten, Diät oder Schonkost gereicht.
- 2.6.2 Der Einrichtungsträger übernimmt die notwendigen Reinigungsarbeiten aller Räume im durch den Rahmenvertrag festgelegten Umfang.



## **Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel**

2.6.3 Heizung, Warm- und Kaltwasserversorgung, Stromversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung etc. werden vom Einrichtungsträger im durch den Rahmenvertrag festgelegten Umfang erbracht.

### **3. Die medizinische Betreuung und weitere Leistungen**

3.1 Behandelnde Ärzte können frei ausgewählt werden.

3.2 Die ärztliche und gesundheitliche Behandlung und Betreuung wird vom Einrichtungsträger sichergestellt, aber erst dann veranlasst, wenn der Tagespflegegast keinen behandelnden Arzt benennen kann.

3.3 Der Tagespflegegast erklärt sich damit einverstanden, dass der behandelnde Arzt, der Krankenhausträger und der Träger einer Rehabilitationseinrichtung den Einrichtungsträger mit Blick auf pflegerisch relevante Sachverhalte informiert und die erforderliche Medikation mitteilt. Als Empfänger einer solchen Mitteilung kommen nur die konkret mit der pflegerischen Betreuung betrauten Pflegefachkräfte sowie die Leitungskräfte (jeweilige Wohnbereichsleitung und Pflegedienstleitung) in Betracht; diese sind ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3.4 Leistungen der behandelnden Ärzte können nicht Gegenstand dieses Tagespflegevertrages sein. Nicht vom Leistungsumfang erfasst sind auch solche Sachleistungen, die nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) von der zuständigen Krankenkasse oder von anderen Leistungsträgern nach den jeweils einschlägigen Vorschriften zu erbringen sind sowie Leistungen anderer, nicht im Bereich der Tagespflege tätiger Leistungserbringer.

### **4. Die Entgelte für Regelleistungen**

4.1 Die nachstehenden Regelleistungen sind mit der Entrichtung der Entgelte sämtlich vergütet. Bei Nichtinanspruchnahme einzelner zur Verfügung stehender Regelleistungsangebote ändert sich die Berechnung nicht, wenn der Tagespflegegast Regel-



## **Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel**

leistungen oder Teile hiervon nicht in Anspruch nehmen will oder kann. Punkt 6.1.2 bleibt unberührt.

4.2 Mit dem Entgelt sind abgegolten:

4.2.1 Pflegebedingte Aufwendungen / soziale Betreuung gem. § 82 Abs. 1 Nr. 1 und S. 2 SGB XI/ Zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen gem. § 43 b SGB XI

Enthalten ist der Vertragspunkt 2.5

4.2.2 Unterkunft und Verpflegung gem. § 82 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI

Enthalten ist der Vertragspunkt 2.6

4.2.3 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen. Diese werden gesondert ausgewiesen, vgl. Punkt 7.2

4.3 Etwaige Zusatzleistungen nach 2.4 werden gesondert abgerechnet (vgl. ggf. Anlage).

### **5. Inanspruchnahme durch den Tagespflegegast**

Der Tagespflegegast nimmt die vereinbarten Leistungen an folgenden Tagen in Anspruch:

- |            |                          |
|------------|--------------------------|
| Montag     | <input type="checkbox"/> |
| Dienstag   | <input type="checkbox"/> |
| Mittwoch   | <input type="checkbox"/> |
| Donnerstag | <input type="checkbox"/> |
| Freitag    | <input type="checkbox"/> |



## **Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel**

### **6. Die Höhe des Entgeltes, die Fälligkeit und Zahlung**

Die nach diesem Vertrag bestimmten Entgelte sind mit Pflegekassen und ggf. auch Sozialhilfeträgern ausgehandelt. Hierbei sind im Rahmen des rechtlich Möglichen sämtliche Kosten aufgrund einer durchschnittlichen Ermittlung und Verteilung auf alle Tagespflegegäste in die Gesamtentgelte eingeflossen; sie sind daher ein Ausdruck des Solidaritätsgedankens und stellen Pauschalvergütungen dar. Diese Entgelte sind gemäß tagespflegevertragsrechtlicher und pflegeversicherungsrechtlicher Vorgaben nach den in 4.2 genannten Leistungsarten aufzuschlüsseln. Diese Vergütungsbestandteile bilden gemeinsam das Gesamtentgelt.

Die für die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der sozialen Betreuung zu leistende Vergütung ist nach den Pflegegraden I, II, III, IV, V differenziert vgl. § 84 Abs. 2 SGB XI. Änderungen können sich unter den unter 7.1 dargestellten Voraussetzungen ergeben. Die weiteren Vergütungsbestandteile sind von der Pflegeein- gruppierung unabhängig.

#### **6.1 Das Gesamtentgelt beträgt derzeit täglich für den:**

<b>Pflegegrad I:</b>	<b>EURO 124,32</b>
<b>Pflegegrad II:</b>	<b>EURO 128,43</b>
<b>Pflegegrad III:</b>	<b>EURO 132,54</b>
<b>Pflegegrad IV:</b>	<b>EURO 136,65</b>
<b>Pflegegrad V:</b>	<b>EURO 140,76</b>

**- Aktueller Pflegegrad des Tagespflegegastes: ... -**

Das Gesamtentgelt setzt sich aus den Entgelten unter Nummern 6.1.1 bis 6.3 zusammen.



## **Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel**

6.1.1 Die Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen, medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung betragen zurzeit täglich für die

<b>Pflegegrad I:</b>	<b>EURO 78,06</b>
<b>Pflegegrad II:</b>	<b>EURO 82,17</b>
<b>Pflegegrad III:</b>	<b>EURO 86,28</b>
<b>Pflegegrad IV:</b>	<b>EURO 90,39</b>
<b>Pflegegrad V:</b>	<b>EURO 94,50</b>

6.1.2 Die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung betragen derzeit täglich für alle Pflegegrade

<b>EURO 14,08</b>	<b>Unterkunft/täglich</b>
<b>EURO 10,84</b>	<b>Verpflegung/täglich</b>

Soweit mit den Kostenträgern die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung noch einheitlich verhandelt sind, betragen diese derzeit täglich für alle Pflegegrade:

**EURO .....**

**- Regelungen bei Sondenernährung -**

**Der in den Entgelten für Verpflegung enthaltene Sachkostenanteil Verpflegung beträgt derzeit täglich**

**EURO .....**

Tagespflegegäste, die ausschließlich auf Sondenernährung angewiesen sind, die von einem Kostenträger (z. B. Krankenkasse) finanziert wird, schulden diesen Betrag nicht. Dies gilt nicht, wenn der Einrichtungsträger die Kosten übernimmt.



## **Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel**

- Wird ein abweichendes Entgelt für Verpflegung mit den Kostenträgern für den Fall vereinbart, dass Tagespflegegäste dauerhaft ausschließlich auf von einem Kostenträger finanzierte Sondenernährung angewiesen sind, beträgt dieses Entgelt derzeit täglich für alle Pflegegrade

**EURO .....**

### **6.1.3 Die Altenpflegeausbildung wird auf landesrechtlicher Basis wie folgt finanziert:**

- als rechnerischer Bestandteil der Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen (6.1.1), dort derzeit in Höhe von ..... Euro pfeletätlich bereits enthalten
- ein Ausbildungszuschlag für die generalistische Ausbildung in Höhe von **5,68 €/tägl.**
- als gesondert berechnete Pauschale in Höhe von derzeit ..... Euro pfeletätlich

### **6.2 Die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen betragen derzeit für alle Pflegegrade**

**EURO 16,99 täglich.**

### **6.3 Wird ein Hol- und Bringdienst in Anspruch genommen, so ist dieser mit**

**Einfache Fahrt: bis 5 km 13,20 €**

**Einfache Fahrt bis 10 km 20,00 €**

**Einfache Fahrt über 10 km 26,40 €**

**zu vergüten.**

**Montag**  hin  zurück

**Dienstag**  hin  zurück

**Mittwoch**  hin  zurück

**Donnerstag**  hin  zurück

**Freitag**  hin  zurück



## **Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel**

**6.4** Das Gesamtentgelt ist – vorbehaltlich der Regelungen unter Punkt 6.6 – monatlich im Voraus spätestens bis zum 5. Werktag zu zahlen. Zusatzleistungen sind nach Abrechnung zu zahlen. Der Pflegegast hat die Möglichkeit, einer Zahlung der ihm zustehenden Renten- oder sonstigen Altersversorgungsleistungen auf ein Konto des Einrichtungsträgers zuzustimmen; diese Überleitung ist begrenzt auf die Höhe des Eigenanteils am Gesamtheimentgelt, den der Pflegegast nach Abzug der Leistungen von Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und sonstigen Kostenträgern zu übernehmen hat. Eine Abtretung des Renten- oder sonstigen Altersversorgungsanspruches ist hiermit in keinem Fall beabsichtigt und bedürfte einer gesonderten Vereinbarung. Bei Zahlungsverzug gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches; vgl. aber 6.6.

**6.5 Die Bankverbindung des Einrichtungsträgers lautet:**

**Bank:** Sparkasse Vest  
**IBAN:** DE 76 426501500090232935  
**BIC:** WELADED 1 REK  
**Konto-Inhaber:** Pflegeeinrichtungen Kirsch KG

**6.6** Soweit die Pflegekassen zur Übernahme von Pflegekosten verpflichtet sind, richtet der Einrichtungsträger seinen Anspruch unmittelbar gegen diese (vgl. § 87a Abs. 3 SGB XI sowie entsprechende Regelungen im Rahmenvertrag). Die Pflegekassen sind bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet, die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung pauschal in Höhe der in § 41 Abs. 2 SGB XI angegebenen Leistungsbeträge zu übernehmen.



## **Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel**

**Für Versicherte in der sozialen Pflegeversicherung beträgt der Leistungsbetrag der Pflegekasse monatlich:**

<b>Pflegegrad I:</b>	<b>EURO 131,00</b>
<b>(nur Entlastungsbetrag gem. § 45 b Absatz 1, Ziffer 1 SGB XI)</b>	
<b>Pflegegrad II:</b>	<b>EURO 721,00</b>
<b>Pflegegrad III:</b>	<b>EURO 1.357,00</b>
<b>Pflegegrad IV:</b>	<b>EURO 1.685,00</b>
<b>Pflegegrad V:</b>	<b>EURO 2.085,00</b>

**Gem. § 45 b Absatz 1, Ziffer 1 SGB XI kann der Tagespflegegast einen Entlastungsbetrag von bis zu 131 € monatlich auf Kosten der sozialen Pflegeversicherung in Anspruch nehmen; privat Versicherte haben gegebenenfalls einen Erstattungsanspruch gegen ihren Versicherer.**

**Auskünfte zur möglichen Kombination von Leistungen bei ambulanter und teilstationärer Pfleger erhalten Sie bei uns bzw. Ihrer Pflegekasse.**

### **7 Die Ermittlung der Entgelte und ihre Anpassung**

**7.6** Die Höhe der Pflegevergütung gem. § 82 Abs. 2 SGB XI sowie der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung wird im Rahmen von **Vergütungsvereinbarungen gem. §§ 85 - 87 SGB XI** festgelegt. Einrichtungsträger

**Änderungen der Entgelte für allgemeine Pflegeleistungen sowie Unterkunft und Verpflegung aufgrund veränderter Vergütungsvereinbarung:**

Der Einrichtungsträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Die beabsichtigte Erhöhung wird schriftlich mitgeteilt und begründet; sie muss den Zeitpunkt erkennen lassen, zu



## **Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel**

dem die Entgelterhöhung verlangt wird. Die Begründung muss diejenigen Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und den entsprechenden Umlagemaßstab angeben. Die Begründung muss darüber hinaus die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Die Erhöhung tritt gegenüber dem Tagespflegegast frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens ein. Der Tagespflegegast erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Einrichtungsträgers durch Einsichtnahme in dessen Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Tritt eine Ermäßigung von Kostenbestandteilen ein, so ist der Einrichtungsträger zur Vornahme einer entsprechenden Absenkung der Entgelte verpflichtet.

Erhöhungen der Entgelte sind für privatversicherte und unversicherte Tagespflegegäste nur nach Maßgabe der Vertragspunkte 7.1 und 7.2 möglich.

### **Änderungen aufgrund veränderten Pflege- und Betreuungsbedarfs:**

Wird der Tagespflegegast aufgrund einer Begutachtung des Medizinischen (MD) oder beauftragter Gutachter von der Pflegekasse in einen neuen Pflegegrad eingruppiert, so gilt diese auch im Verhältnis zwischen Tagespflegegast und Einrichtungsträger vom Zeitpunkt der Beantragung einer Neueinstufung an in der Weise, dass der Tagespflegegast dem entsprechenden Pflegegrad (s. o. 6.) durch einseitige Erklärung des Einrichtungsträgers zugewiesen wird, vgl. § 8 Abs. 2 WBVG. Diese Regelung gilt hinsichtlich entsprechender Einstufungsverfahren auch für Versicherte der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und deren veränderten Pflegebedarf. Die hiernach zulässige, im Verhältnis zu den angepassten Leistungen angemessene Entgeltanpassung ist gegenüber dem Tagespflegegast darzustellen und zu begründen. Hierzu ist eine Gegenüberstellung der bisherigen und der angepassten Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte in schriftlicher Form vorzunehmen. Hierbei kann der Einrichtungsträger auf Pflegedokumentationen, Bescheide von Kostenträgern oder MD-Gutachten und seine dem hiernach festgestellten Bedarf angepassten Leistungen verweisen. Für Privatversi-



## **Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel**

cherte und Versicherte der Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gilt Entsprechendes. Eine Verringerung des Pflegegrads verpflichtet den Einrichtungsträger zu einer entsprechenden Anpassung.

Ist hiernach eine Leistungs- oder Entgeltveränderung wegen veränderten Pflege-/Betreuungsbedarfs zulässig, behält sich der Einrichtungsträger vor, die Veränderung durch einseitige Erklärung herbeizuführen.

Privatversicherte und Unversicherte erhalten ein Angebot mit entsprechendem Inhalt, vgl. § 8 Abs. 1 und 3 WBVG.

Unter den Voraussetzungen des § 87a Absatz 2 SGB XI ist der Einrichtungsträger berechtigt, einen Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad abzurechnen. Nach § 87 a Abs. 2 SGB XI ist die vorläufige Abrechnung eines – im Verhältnis zum bisherigen - erhöhten Pflegegrads unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen möglich: Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Pflegegast aufgrund der Entwicklung seines Zustandes einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, ist er auf schriftliche Aufforderung des Einrichtungsträgers verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Diese Aufforderung ist zu begründen und überdies der Pflegekasse sowie einem etwa zuständigen Sozialhilfeträger zu übermitteln. Weigert sich der Pflegegast, einen derartigen Antrag zu stellen, darf der Einrichtungsträger ihm und seinen Kostenträgern ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad von dem MD bzw. dem sozialmedizinischen Dienst der Knappschaft-Bahn-See späterhin nicht bestätigt, und lehnt die Pflegekasse darauf hin eine Höherstufung ab, hat der Einrichtungsträger dem Pflegegast den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen. Dieser Betrag ist rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Berechnung eines erhöhten Pflegegrads mit zumindest 5 % zu verzinsen.



## **Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel**

**7.7 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen** werden gegenüber dem Tagespflegegast gesondert berechnet, vgl. 6.2.

- x Die Höhe der gesondert gegenüber dem Tagespflegegast berechenbaren Investitionsaufwendungen bedarf gem. § 82 Abs. 3 SGB XI und nach sonstigen landesrechtlichen Regelungen der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde. Der Einrichtungsträger versichert, dass eine Zustimmung im Hinblick auf die von ihm gesondert berechneten Investitionsaufwendungen vorliegt.
  
- Die Tagespflegeeinrichtung erhält keine Förderung seiner Investitionskosten nach landesrechtlichen Vorschriften. Daher ist eine gesonderte Berechnung der investiven Aufwendungen gegenüber dem Tagespflegegast ohne Zustimmung der zuständigen Landesbehörde gem. § 82 Abs. 4 SGB XI möglich.

Der Einrichtungsträger darf eine Erhöhung der gesondert berechenbaren investiven Aufwendungen verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein, wobei insoweit ergänzend gilt, dass Erhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen nur zulässig sind, soweit sie nach der Art des Einrichtungsbetriebes notwendig sind und nicht durch eine öffentliche Förderung gedeckt werden. Für die Begründung des Erhöhungsverlangens gilt der Vertragspunkt 7.1 entsprechend.

Zur Begründung kann der Einrichtungsträger auf einen evtl. mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe bestehenden Vertrag gem. §§ 75, 76 und 77 SGB XII sowie Bescheide der zuständigen Landesbehörde im Sinne von Punkt 7.2 Bezug nehmen; durch einen derartigen Vertrag ist der Einrichtungsträger allerdings nicht in der Höhe der gesondert berechenbaren Aufwendungen beschränkt.

Ergeben sich Kostensenkungen im Bereich der Investitionsaufwendungen, so wird der Einrichtungsträger die Höhe der gesondert berechenbaren Aufwendungen entsprechend anpassen.



## Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel

### 8. Die Regelungen bei Abwesenheit des Tagespflegegasts, § 87 a Abs. 1 Satz 4 SGB XI

8.1.1 Wird der Tagepflegeplatz vorübergehend nicht in Anspruch genommen, so wird er für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr vom Einrichtungsträger für den Tagespflegegast freigehalten. Dieser Zeitraum verlängert sich um etwaige Krankenhausaufenthalte und Aufenthalte in Rehabilitationseinrichtungen. Für die Vergütung gilt – soweit vorhanden – die aus der Anlage ersichtliche rahmenvertragliche Regelung (**vgl. die in der Rahmenvertragsübersicht unter dem Punkt „Vergütungsregelung bei Abwesenheit“ enthaltene Vorschrift**).

8.2 Sobald nach den rahmenvertraglichen Regelungen die Verpflichtung zur Zahlung einer gekürzten Vergütung bei Abwesenheit endet, zahlt der Tagespflegegast die nach dem vorliegenden Vertrag geschuldeten Entgelte in voller Höhe fort. Hierbei werden ersparte Aufwendungen in Höhe der Regelung unter Punkt 8.1 S. 3 berücksichtigt.

Regelt der Rahmenvertrag keine Vergütungsreduzierung bei Abwesenheit, so zahlt der Tagespflegegast die nach dem vorliegenden Vertrag geschuldeten Entgelte in voller Höhe fort. In einem solchen Falle werden ersparte Aufwendungen in Anlehnung an § 87 a Abs. 1 Satz 7 SGB XI in Höhe von 25 % der Pflegevergütung und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung berücksichtigt.

Werden ersparte Aufwendungen nach dieser Vorschrift berücksichtigt, bleibt dem Tagespflegegast der Nachweis höherer ersparter Aufwendungen des Einrichtungsträgers unbenommen.



## **Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel**

### **9. Die Regelungen zu Haftung und Minderung**

- 9.1 Tagespflegegast und Einrichtungsträger haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei lediglich einfacher Fahrlässigkeit haftet keine der beiden Seiten für Sachschäden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) durch den Einrichtungsträger bzw. seine Erfüllungsgehilfen. In diesem Fall ist die Haftung des Einrichtungsträgers begrenzt auf den Ersatz vorhersehbarer, typischerweise eintretender Sachschäden.
- 9.2 Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.3 Für Minderungs- bzw. Gewährleistungsansprüche gelten § 115 Abs. 3 SGB XI, § 10 WBGV entsprechend sowie ggf. zivilrechtliche Vorschriften.

### **10. Vertragsdauer**

Der Tagespflegevertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht im Einzelfall durch ausdrückliche Vereinbarung zulässigerweise eine befristete Aufnahme des Tagespflegegasts beabsichtigt ist.

### **11. Kündigung**

Beschließt der Gast einer Tagespflegeeinrichtung, diese endgültig und nicht nur vorübergehend nicht mehr in Anspruch zu nehmen, so endet ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Gastverhältnisses auch die Zahlungspflicht des Tagespflegegastes

Der Tagespflegevertrag kann jederzeit vom Tagespflegegast aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ihm die Fortsetzung



## **Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel**

des Tagespflegevertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat in den Fällen des vorangegangenen Satzes der Einrichtungsträger den Kündigungsgrund zu vertreten, hat er dem Tagespflegegast einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Im Falle des Satzes 3 kann der Tagespflegegast den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

- 11.1 Der Einrichtungsträger kann den Tagespflegevertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - 11.1.1 der Betrieb der Tagespflegeeinrichtung vom Einrichtungsträger eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Tagespflegevertrages für den Einrichtungsträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
  - 11.1.2 der Einrichtungsträger eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
    - a) der Tagespflegegast eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen entsprechend einem veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf (vgl. § 8 Abs. 1 WBVG) nicht annimmt; die Kündigung des Einrichtungsträgers ist allerdings nur zulässig, wenn er zuvor gegenüber dem Tagespflegegast das Angebot der Anpassung unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und nicht der Kündigungsgrund durch eine vollständige oder teilweise Annahme durch den Tagespflegegast (vgl. § 8 Abs. 1 WBVG) entfallen ist oder der Einrichtungsträger aufgrund eines wirksamen Ausschlusses der Leistungsanpassung eine solche Leistungsanpassung nicht anbietet, vgl. ergänzend § 8 Abs. 4 WBVG in entsprechender Anwendung.



## **Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel**

und dem Einrichtungsträger deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist oder

11.1.3 der Tagespflegegast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Einrichtungsträger die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann

oder

11.1.4 der Tagespflegegast

a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist

oder

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

11.1.5 In den Fällen des Punktes 11.2.4 ist die Kündigung nur zulässig, wenn zuvor dem Tagespflegegast unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt worden ist. Ist der Tagespflegegast in den Fällen des Punktes 11.2.4 mit der Entrichtung des Entgeltes für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Einrichtungsträger vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruches hinsichtlich des fälligen Entgeltes der Einrichtungsträger befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.



## **Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel**

- 11.1.6 Die Kündigung durch den Einrichtungsträger bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.
- 11.1.7 In den Fällen der Punkte 11.2.2 bis 11.2.4 kann der Einrichtungsträger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Punktes 11.2 ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- 11.1.8 Hat der Einrichtungsträger nach Punkt 11.2.1 gekündigt, so hat er dem Tagespflegegast einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen.
- 11.2 Eine Kündigung des Tagespflegevertrages durch den Einrichtungsträger zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

## **12. Vertragsende / Folgen der Vertragsbeendigung**

- 12.1 Bis zum Vertragsende ist das volle Gesamtentgelt zu entrichten. Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegegasts gilt Punkt 8 dieses Vertrages.
- 12.2 Der Vertrag endet mit dem Tag des Versterbens des Tagespflegegasts.

## **13. Vertretung des Tagespflegegasts**

- 13.1 Der Einrichtungsträger kann Entscheidungen für den Tagespflegegast nur insoweit treffen, als er durch eine schriftliche Vereinbarung mit ihm oder dem gesetzlichen Vertreter hierzu ermächtigt ist. Die Rechte und Pflichten des Einrichtungsträgers gem. § 87a Abs. 2 SGB XI bleiben hiervon unberührt.



## **Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel**

- 13.2 Der Einrichtungsträger darf den Pflegekassen bzw. dem Medizinischen Dienst (MD), von der Pflegekasse beauftragten unabhängigen Gutachtern sowie insbesondere dem zuständigen Sozialhilfeträger Mitteilung über eine evtl. Veränderung des Pflegebedarfs des Tagespflegegasts machen (vgl. die in der Rahmenvertragsübersicht hierzu genannte Vorschrift). Darüber hinaus ist der Tagespflegegast zur Mitwirkung bei einer evtl. Neueinstufung verpflichtet, soweit die Pflegekassen bzw. der MD von ihren Überprüfungsbefugnissen Gebrauch machen (vgl. die in der Rahmenvertragsübersicht hierzu genannte Vorschrift).

### **14. Beirat**

Der Einrichtungsträger wirkt – sofern hierfür heimrechtliche Voraussetzungen geschaffen sind – darauf hin, für seine Einrichtung einen Beirat zu bilden bzw. einen Fürsprecher einzusetzen.

### **15. Vertragsänderungen / Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind gem. § 6 WBVG schriftlich zu fassen.
- 15.2 Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

### **16. Datenschutz**

- 16.1 Der Heimträger verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten des Tagespflegegastes. Der Einrichtungsträger ist Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechtes.

Pflegeeinrichtungen Kirsch KG

E-Mail: [info@pflegeeinrichtungen-kirsch.de](mailto:info@pflegeeinrichtungen-kirsch.de)

Tel: 02366 88 97 000

Fax: 02366 88 97 030



## Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel

Der Datenschutzbeauftragte unserer Einrichtung:

Dirk Lewandowski  
Tel: 02366 88 97 287  
E-Mail: [datenschutz@sdk-kirsch.de](mailto:datenschutz@sdk-kirsch.de)

- 16.2 Es werden nur solche personenbezogenen Daten des Tagespflegegastes erhoben und verarbeitet, die für die Erfüllung und Durchführung des Tagespflegevertrages und sonstiger Verpflichtungen gegenüber Behörden und Pflege- oder Krankenkassen erforderlich sind (vgl. die in der Rahmenvertragsübersicht unter dem Punkt „Datenschutz“ genannte Vorschrift sowie der Datenschutzgrundverordnung-DSGVO- und des Bundesdatenschutzgesetzes -DDSG-)).

Es handelt sich hierbei um personenbezogene Daten im Sinne des Art. 9 -DSGVO-.

Es werden folgende Daten des Tagespflegegastes erhoben und gespeichert:

- Vorname; Nachname; bisherige Anschrift; Telefonnummer; Kontoverbindung;
- Mitgliedschaft in einer Kranken- und Pflegekasse; behandelnde Ärzte, soweit vom Tagespflegegast benannt; Name und Kontaktdaten von Betreuern, soweit vorhanden, und von Angehörigen, soweit vom Tagespflegegast gewünscht;
- Gesundheits- bzw. Krankheitsdaten des Tagespflegegastes; Pflegebedarf; Pflegeplanung und -dokumentation; der Pflegegrad;
- Personenbezogenen Daten, die erforderlich zum Umgang mit Kranken- und Pflegekassen sowie Sozialhilfe- und Rentenversicherungsträgern bzw. sonstigen Trägern der Altersversorgung sind.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt, um den Tagespflegegast angemessen pflegen und betreuen zu können; hierbei sind vom Einrichtungsträger umfängliche Vorgaben von Heimaufsicht, Pflegekassen sowie aus den Leistungsgesetzen (SGB V, SGB XI, SGB XII) zu beachten. Die Bereitstellung und Nachverfolgung der Daten ist hiernach sowohl zum Abschluss und zur Erfüllung des vorliegenden Vertrages als auch zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Trägers gegenüber den genannten öffentlichen Stellen erforderlich. Sie ist weiterhin erforderlich, um lebenswichtige Interessen



## **Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel**

des Tagespflegegastes im Rahmen der pflegerischen Versorgung schützen zu können (vgl. Art. 6 (1) b), c), d) sowie Art. 9 (2) b) und h) DSGVO). Die Datenverarbeitung ist weiter erforderlich zur angemessenen Vertragsabwicklung, zur Rechnungsstellung und zur Abwicklung eventueller wechselseitiger Haftungs- und Erfüllungsansprüche.

Der Tagespflegegast erhält auf Wunsch eine Mitteilung darüber, welche ihn betreffenden Daten geführt werden. Insbesondere hat der Tagespflegegast oder ein von ihm Bevollmächtigter das Recht auf Einsichtnahme in die und auf Kopien aus der über ihn geführten Pflegedokumentation.

- 16.3 Der Einrichtungsträger ist berechtigt und nach heim- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften auch verpflichtet, insbesondere den Heimaufsichtsbehörden, dem MD sowie den Pflege- und Krankenkassen über den Tagespflegegast geführte Daten, insbesondere Pflegedokumentationen im Rahmen der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (§§ 114 - 115 a SGB XI; landesspezifische heimrechtliche Vorschriften; in der Rahmenvertragsübersicht unter dem Punkt „Datenschutz“ genannte Vorschriften) zugänglich zu machen. Dies dient der Kontrolle des Einrichtungsträgers und ist seinem Belieben nicht zugänglich. Körperliche Untersuchungen durch die genannten Stellen bedürfen der Einwilligung des Tagespflegegastes.
- 16.4 Werden im Laufe der Vertragszeit neue personenbezogene Daten des Tagespflegegastes erhoben, wird er von dem Einrichtungsträger hierüber informiert. Nicht mehr benötigte Daten werden unverzüglich gelöscht. Nicht gelöscht werden Abrechnungsdaten bis zum Ablauf sozialversicherungs-, steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungspflichten sowie solche personenbezogenen Daten, die bis zum Ablauf heimrechtlicher Aufbewahrungsfristen zu verwahren sind. Ebenfalls nicht gelöscht werden im Einzelfall solche Daten, die bei etwaigen Inanspruchnahmen wegen Pflichtverstößen (potentielle Haftungsfälle) des Einrichtungsträger zur Durchführung entsprechender Verfahren vor Gerichten, bei Behörden, Versicherungen und Sozialversicherungsträgern erforderlich sind.



## **Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel**

- 16.5 Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte findet nur in dem Rahmen statt, in dem dies unter Vertragspunkt 16 dargestellt ist.
- 16.6 Der Tagespflegegast erhält auf Wunsch eine Mitteilung darüber, welche personenbezogenen Daten geführt werden. Dies umfasst Informationen über Verarbeitungszwecke, Kategorien personenbezogener Daten, Empfänger personenbezogener Daten, zur Speicherdauer, Informationen zu Berichtigung und Löschung sowie über das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde ein, soweit diese Informationen nicht bereits mit dem vorliegenden Vertragswerk erteilt sind, vgl. Art. 15 DSGVO. Über gespeicherte personenbezogene Daten erhält der Tagespflegegast eine Kopie, wobei weitere Kopien kostenpflichtig sind.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist das LDI NRW

**Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen**

**Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf**

**Tel.: 0211/38424-0**

**Fax: 0211/38424-10**

**E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)**

## **17. Alternative Streitbeilegung**

Seit dem 01.04.2016 besteht über das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) u.a. auch für Pflegeeinrichtungen die Möglichkeit, sich an einer außergerichtlichen Beilegung zivilrechtlicher Streitigkeiten zwischen Einrichtung und Tagespflegegast zu beteiligen. Die Teilnahme an diesem Verfahren ist freiwillig und liegt in der Entscheidung des Trägers der Einrichtung.

Nach §§ 36 und 37 VSBG besteht für den Träger der Einrichtung die Verpflichtung über seine Entscheidung hinsichtlich der Teilnahme an der alternativen Streitbeilegung zu informieren.



## Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel

### 18. Vertragsfassung

Der Einrichtungsträger ist Mitglied im Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V. (VDAB) mit Sitz in Essen. Die hier vorliegende Fassung beruht auf dem rechtlichen **Stand Januar 2026**.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Einrichtungsträger)

.....  
(Tagespflegegast)

.....  
(evtl. Betreuer)



## Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel

### Anlage zu Pkt: 2.2

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname:

#### Einwilligung zu Ruhephasen / zur Mittagsruhe

Für Rückzugsmöglichkeiten und die Mittagsruhe stehen an den Besuchstagen ein Ruheraum, ein Wohnzimmer und eine Sitzgruppe zur Verfügung.  
Die Räume sind unterschiedlich mit verstellbaren Pflegebetten, verstellbaren Ruhesesseln und unterschiedlichen Sitzmöglichkeiten ausgestattet.

Ruhephasen und Rückzugsmöglichkeiten können jederzeit wahrgenommen werden. Die allgemeine Mittagsruhe wird in der Zeit von 13:00 – 14:30 Uhr angeboten.

- Ich/mein Angehöriger benötigte/benötigt **keine** Mittagsruhe.
- Am Besuchstag möchte ich mich individuell und selbständig dazu entscheiden.
- Am Besuchstag kann das Pflegepersonal zu meinem Wohlbefinden entscheiden.

Herten,.....  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Tagespflegegastes

\_\_\_\_\_  
Betreuer/Bevollmächtigter



## Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel

### Anlage zu Pkt: 3.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname:

#### Einwilligung zum Verabreichen der verordneten Medikamente

Um in einer eventuellen Notsituation alle Informationen zu haben und dem Notarzt gegenüber aussagefähig zu sein, bitten wir Sie, uns von ALLEN behandelnden Ärzten und von denen Medikamente zur Einnahme verordnet sind (auch Bedarfsmedikation) um eine:

- aktuelle Medikamentenübersicht (bitte mit Unterschrift oder Stempel vom Hausarzt)
- aktuelle Übersicht der Diagnosen (bitte mit Unterschrift oder Stempel vom Hausarzt)

Es ist für uns wichtig, dass wir umgehend bei jeder Veränderung von Medikamenten informiert werden. Wir möchten Sie daher bitten, uns in diesem Fall wieder eine neue, aktuelle Medikamentenübersicht vom Hausarzt, zur Vervollständigung der Unterlagen, zu geben.

Desweiteren ist wichtig, dass Sie am Besuchstag dafür Sorge tragen, dass das Medikamentenschälchen von Ihnen mit einem Namen versehen ist, auf der Verpackung der Tropfen bei Anbruch der Name und das Anbruchdatum (wegen dem Verfallsdatum) steht und Sie für einen sicheren Transport sorgen (herausfallen der Tabletten vermeiden).

Bitte geben Sie bei jedem Besuchstag auch die ggf. angeordnete Bedarfsmedikation mit.

Die Einrichtung wird bei jedem Besuchstag die Medikation auf Richtigkeit der Anzahl der Tabletten laut Verordnung überprüfen und es **werden** nur die vom Arzt verordneten Medikamente / Tropfen durch die Pflegefachkraft verabreichen. Sollten Abweichungen von uns festgestellt werden, können wir die Verabreichung der gesamten Medikamente nicht durchführen.

Ich bin einverstanden, dass die Einrichtung die vom Arzt verordneten Medikamente verabreicht und ich trage dafür Sorge und Verantwortung, dass die im Dispenser gerichteten Medikamente der Verordnung entsprechen, gemäß den Angaben des Herstellers zu Hause gelagert wurden und sich in einem einwandfreien, unverfälschten Zustand befinden.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können Einschränkungen in der Versorgung entstehen.

Herten, .....  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Tagespflegegastes

\_\_\_\_\_  
Betreuer/Bevollmächtigter



## Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel

### Anlage zu Pkt: 4.3

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname:

### Sonstige Leistungen

**Auf Wunsch des Tagespflegegastes werden zusätzlich folgende Leistungen vermittelt:**

- a. Gesonderte Fahrten bei notwendigen Arztbesuchen oder aus ähnlichen Anlässen
- b. Fußpflege
- c. Friseur
- d. Krankengymnastik
- e. Physikalische Therapie
- f. Sprachtherapie
- g. Ergotherapie
- h. \_\_\_\_\_

Herten, .....  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Tagespflegegast

\_\_\_\_\_  
Betreuer/Bevollmächtigter



## Tagespflege „Mittelpunkt Mensch“ im Cirkel

### Allgemeine Information

**Sehr geehrte Frau/Herr.....**

Bitte unterzeichnen Sie beide Ausfertigungen der Tagespflegeverträge, sowie die dazugehörenden Anlagen und Abtrittserklärung persönlich.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Unterschrift durch eine andere Person eine schriftliche Vollmacht bestehen und vorliegen muss.

Der Vertrag ist ansonsten ungültig.

Ein Vertrag sowie eine Abtrittserklärung sind für Ihre Unterlagen bestimmt.

Uns fehlen noch folgende Unterlagen:

Aktuelle Medikation und Diagnosen von ihren behandelnden Ärzten:

Eine Kopie der Pflegegradeingruppierung:

Eine Kopie der Betreuung- oder Vertretungsvollmacht

Bestätigung und Abtretungserklärung für den Entlastungsbetrag (131€)

Bitte reichen Sie diese Unterlagen sowie den unterschriebenen Vertrag nebst Anlagen bis zum/am nächsten Besuchstag bei uns ein.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Pflegedienstleitung